

Vereinsatzung Initiative Netzwerk Solidarische Ökonomie

§ 1 Allgemeines

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann:

Initiative Netzwerk Solidarische Ökonomie e. V.

Er hat seinen Sitz in Kassel.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Bildung, Forschung und allgemeine Information über „Solidarische Ökonomie“ im Sinne einer Ökonomie, die auf Kooperation statt Konkurrenz setzt und bedürfnisorientiert statt gewinnorientiert wirtschaftet.

Ferner setzt er sich für das Lernen von Kooperation in Bildungsinstitutionen ein.

Der Verein möchte außerdem die Entwicklungszusammenarbeit im Bereich Solidarischer Ökonomie fördern und mit seinen Aktivitäten im Bereich Solidarischer Ökonomie zur Völkerverständigung beitragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Ausrichtung von Vortrags-Veranstaltungen, Fortbildungen, regelmäßigen Foren, wissenschaftlichen Symposien, Tagungen oder Kongressen
- die Förderung wissenschaftlicher Forschung im Bereich Solidarischer Ökonomie sowie Theorie-Praxis-Transfer
- die Bereitstellung aktueller Informationen zum Thema „Solidarische Ökonomie“ z.B. über Rundbriefe und Internet
- die Erstellung oder Zurverfügungstellung von Publikationen und anderen Medien aus dem Themenfeld Solidarische Ökonomie
- Vernetzung und Informationsaustausch mit internationalen Organisationen und Zusammenschlüssen mit ähnlichen Zielen
- die Durchführung von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema „Solidarische Ökonomie“
- die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die der entwicklungspolitischen Aufklärung dienen
- sowie die Organisation von Besuchsprojekten im Bereich „Solidarische Ökonomie“ mit Menschen aus sogenannten „Entwicklungsländern“

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Mindestens einmal pro Jahr wird vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand lädt per E-Mail bzw. bei Bedarf postalisch zwei Wochen im voraus zur Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand muss auch eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder es verlangen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst Beschlüsse mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies beinhaltet auch Satzungsänderungen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und nach der Versammlung allen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.

Bei grob vereinschädigendem Verhalten oder groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, können Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn er vorher von mindestens 10% der Mitglieder beantragt wurde.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstands werden, falls kein Konsens (Einstimmigkeit) gefunden werden kann, beim Folgetreffen mit absoluter Mehrheit gefasst. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten. Bei kleineren Verwaltungsangelegenheiten und Geldbeträgen bis zu 2500,- € reicht die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein oder zwei Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit als Geschäftsführer/innen eine angemessene Vergütung erhalten.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann solche Entscheidungen revidieren.

Bei grob vereinschädigendem Verhalten oder groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann auch der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Die Mitgliederversammlung kann solche Entscheidungen revidieren.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Die Mitgliederversammlung wird hierüber informiert.

Für die vorzeitige Abwahl des Vorstandes ist die absolute Mehrheit einer ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 6 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine oder mehrere von der Mitgliederversammlung zu bestimmende nach den §§ 52 ff AG steuerlich begünstigte Einrichtungen, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Bildung, der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit oder der Förderung Völkerverständigung zu verwenden haben.

§ 7 Schiedsverfahren

(1) In allen Streitfällen zwischen Vereinsmitgliedern untereinander oder zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein Initiative Netzwerk Solidarische Ökonomie wird – soweit dies gesetzlich zulässig ist - ein Schiedsrichterliches Verfahren gemäß §§ 1025 ff Zivilprozessordnung (ZPO) verpflichtend vorgeschrieben. Der ordentliche Rechtsweg ist in diesem Sinne ausgeschlossen, die Bestimmungen der §§ 1059 ff ZPO bleiben davon unberührt.

(2) Das Verfahren kann von jedem Mitglied schriftlich und begründet beantragt werden. Den streitenden Parteien wird vor einer Entscheidung umfassendes rechtliches Gehör gewährt.

(3) Das Schiedsgericht besteht aus Beisitzerinnen/Beisitzern, die paritätisch von jeder Partei benannt werden. Diese bestimmen einvernehmlich zusätzlich eine unparteiliche Schiedsperson als Obmann/frau und bilden zusammen das unabhängiges Schiedsgericht, von dem Vereinsmitglieder ausgeschlossen sind.

(4) Die Schiedssprüche und die Kostenfestsetzung fasst das Schiedsgericht mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen, die von für allen Parteien als abschließend anerkannt werden. Sie sind schriftlich und begründet abzugeben und haben sich an den geltenden Grundsätzen von Recht, Gesetz und Billigkeit auszurichten.

(5) Für das Verfahren im Übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften der ZPO. Es kann eine Schiedsordnung erlassen werden